

**Zweite Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das
Kommunalunternehmen
„Füssen Tourismus und Marketing“
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Füssen**

Vom 01.12.2010

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 7. 2004 (GVBl S. 272) erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Füssen Tourismus und Marketing“ Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Füssen vom 01.12.2004 (Allgäuer Zeitung vom 09.12.2004), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Füssen Tourismus und Marketing“ Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Füssen vom 12.12.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„Organe des Kommunalunternehmens sind

- der Vorstand (§ 4)
- der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7)“

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.“

3. § 7 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Marketing- und Wirtschaftsausschuss besteht aus dem Vorstand des Kommunalunternehmens und höchstens 12 weiteren Mitgliedern, die sich durch ihre hohe Fachkompetenz im Hinblick auf den Gegenstand des Kommunalunternehmens auszeichnen. Für den Fall, dass Institutionen einen Repräsentanten entsenden, muss dieser berechtigt sein, Entscheidungen für und gegen die entsendende Institution treffen zu können (alleinige Vertretungsbefugnis). Sämtliche Mitglieder des Marketing- und Wirtschaftsausschusses sind dem Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens namentlich zu benennen und von diesem zu genehmigen.“

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.12.2010 in Kraft.

Füssen, den 02.12.2010
Stadt Füssen

Iacob
Erster Bürgermeister